

## V.

**Bildung und Verwendung  
des Kultur- und Sozialfonds**

## § 12

(1) Die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt entsprechend der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. II S. 753).

(2) Die planmäßige Höhe des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1970 ergibt sich aus den zu Lasten der Selbstkosten im Jahre 1969 vorgenommenen Zuführungen zuzüglich der Kostenanteile, die durch die im Plan 1970 vorgesehene Inbetriebnahme und Erweiterung von Betreuungseinrichtungen sowie deren Mitbenutzung bei anderen Rechtsträgern entstehen.

(3) Zur Förderung des materiellen Interesses der Werktätigen an der Erhöhung der betrieblichen Effektivität sind zusätzliche Zuführungen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis bzw. vom erwirtschafteten Nettogewinn zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen möglich. Durch die übergeordneten Organe sind dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung den Betrieben Normative als Prozentsatz auf das erreichte Betriebsergebnis bzw. auf den erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Vorjahr mit einer Höchstbegrenzung je VbE zu übergeben.

(4) Betriebe und WB, denen vom übergeordneten Organ kein Normativ entsprechend Abs. 3 vorgegeben wurde, planen und bilden den Kultur- und Sozialfonds nach Abs. 2.

(5) Eine Übertragung von Mitteln des Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist möglich. Voraussetzung dafür ist die Sicherung der Gewährung von Jahresendprämien. Dazu sind im Betriebskollektivvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(6) Am Jahresende vorhandene Bestände des Kultur- und Sozialfonds können in das folgende Planjahr übertragen werden.

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## § 13

Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds aus Preiszuschlägen für den Zuwachs an Produktion in den VEG werden weiterhin gewährt.\*

## § 14

Die Vorsitzenden der Staatlichen Komitees für

— **Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

\* Zur Zeit gilt die Verfügung vom 7. November 1968 über zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds aus Preiszuschlägen für die Produktion in den VEG (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6/68)

— **Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft**

— **Meliorationen**

sowie die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke haben auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung Richtlinien zur Regelung der zweigebundenen Besonderheiten für die ihnen unterstellten WB bzw. Betriebe herauszugeben.

## § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Planung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds für 1970 hat bereits auf dieser Grundlage zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Verfügung vom 17. Juli 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Kombinat, WB (Zentrale) und Einrichtungen der Landwirtschaft! und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1969 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 30. August 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/4 — 1968)

— Richtlinie Nr. 3 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 15. Dezember 1967 „Branchenbedingte Regelungen für die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der milchbe- und -verarbeitenden Industrie für das Jahr 1968“.\*

Berlin, den 2. Juni 1969

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d  
Minister**

\* wurde den Betrieben direkt zugestellt

**Anordnung  
über Gebühren für Dienstleistungen  
im Bereich der Kleintierzucht und  
Kleintierhaltung**

vom 30. Mai 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Dienstleistungen des Verbandes der Kleingärtner,